

Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtssausschusses vom 25. Oktober 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.052.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.052.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	7.010.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	6.685.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	324.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	421.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-397.700 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-106.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-106.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 600.000 EUR

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird festgesetzt auf 18,25 %
der Umlagengrundlage.
2. Die Umlage für die Verwaltung von Wohnungen wird festgesetzt auf 275,00 EUR
je Wohneinheit.
3. Die Verwaltungsumlage für den Schulverband Sukow wird festgesetzt auf 6.261,60 EUR
4. Die Umlage für den Eigentumsanteil am Verwaltungsgebäude Rampe wird festgesetzt auf 0,18 %
der Umlagengrundlage und ist durch die Gemeinden Cambs, Dobin am See
Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow und Raben Steinfeld zu entrichten.
5. Die Umlage für den ungedeckten Fehlbetrag im Hort Leezen wird festgesetzt auf 0,20 %
der Umlagengrundlage und ist durch die Gemeinden Cambs, Dobin am See
Gneven, Langen Brütz, Leezen, Pinnow und Raben Steinfeld zu entrichten.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt:
76,0625 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für die Kernverwaltung und
11,375 VzÄ für die nachgeordneten Einrichtungen

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales beträgt	
zum 31.12. des Haushaltsjahres 2016 voraussichtlich ca.	2.650.950 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich ca.	2.650.950 EUR
und zum 31.12. der Haushaltsjahres 2018 voraussichtlich ca.	2.650.950 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Produkte 11140 (Amtsgebäude neu) und 11400 (Zentrale Dienste) werden zu wesentlichen Produkten erklärt.

Crivitz, den *10.11.2017*
Ort, Datum



Heike Isbarn
Heike Isbarn
Amtsvorsteherin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Crivitz für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung 2018 des Amtes Crivitz liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 27.11.2017 bis 08.12.2017 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 20.11.2017